

**Deckblatt**

**Drucksachennummer:**

0227/2021

**Teil 1 Seite 1**

**Datum:**

03.03.2021

## **ÖFFENTLICHE MITTEILUNG**

**Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:**

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

**Betreff:**

Mitteilungen allgemein

**Beratungsfolge:**

17.03.2021      Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

**TEXT DER MITTEILUNG****Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0227/2021

**Datum:**

03.03.2021

**Begründung**

Siehe Anlagen.

**Inklusion von Menschen mit Behinderung****Belange von Menschen mit Behinderung***(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)* sind nicht betroffen**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung***(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- |                                     |                           |
|-------------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | positive Auswirkungen (+) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | keine Auswirkungen (o)    |
| <input type="checkbox"/>            | negative Auswirkungen (-) |

**Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:***(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)*

**TEXT DER MITTEILUNG****Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0227/2021

**Datum:**

03.03.2021

**Finanzielle Auswirkungen***(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)* Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

BVED 21.04.2021

Mitteilung

An die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl  
z.Hd. Herrn Bezirksbürgermeister Michael Dahme  
Postfach 4249  
58042 Hagen



Ileana Beckmann, M.A.

[REDACTED]  
58091 Hagen

26.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren der **Bezirksvertretung**,

mit großer Freude haben wir Ihre Nachricht vom großzügigen Zuschluss der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl erhalten. Im Namen des Büchereiteams möchte ich Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung danken. Wir können uns nun, so lange die Bücherei nur einen Abhol- und Rückgabe-Service anbieten kann, in Ruhe an die Planung der Umgestaltungen machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ileana Beckmann

BVED 21.04.2021

Mitteilung

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

An die  
BV Eilpe/Dahl

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
26.02.2021//0037/2021/TOP I.7.1

**Vorstandsbereich für Stadtentwicklung,  
Bauen und Sport**

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Auskunft erteilt:  
Fachbereich für Stadtentwicklung, -planung  
und Bauordnung  
Frau Fischer Zimmer D. 2  
Tel. (02331) 207 5921  
Fax (02331) 207 2461  
E-Mail: [inge.fischer@stadt-hagen.de](mailto:inge.fischer@stadt-hagen.de)

Mein Zeichen, Datum  
61/20C, 02.03.2021

**Fragen aus der Sitzung der BV Eilpe/Dahl vom 18.02.2021 zum TOP I.7.1 - Wind-  
energieanlagen in Hagen (Vorlage 0037/2021)**

Sehr geehrter [REDACTED]

in der BV Eilpe/Dahl am 18.02.2021 stellten Sie Fragen (siehe Anlage: Protokoll, S. 1) zu den Kosten bisher durchgeföhrter Gutachten im Rahmen des Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teil-FNP Windenergie) und zur Erforderlichkeit neuer Gutachten für eine erneute Beratung zur Schaffung von Konzentrationszonen.

Im Rahmen des Verfahrens Teil-FNP Windenergie wurde Seitens der Verwaltung ein Büro beauftragt um z. B. die Raumempfindlichkeit, die Hangneigung und die größenspezifische Flächeneignung zu beurteilen. Auch das Gutachten zur Artenschutzprüfung (ASP) I (Vorprüfung zu vorhandenen windenergiesensiblen Arten und möglichen Wirkfaktoren) wurde von der Stadt Hagen in Auftrag gegeben und finanziert.

Die ASP II, welche einen deutlich detaillierteren Untersuchungsumfang (z. B. Kartierungen im Gelände) aufweist, wurde durch die potentiellen Investoren finanziert. Zwei von den Investoren beauftragte Büros haben für die im Verfahren ermittelten sechs Konzentrationszonen die ASP II durchgeföhr. Diese Gutachten umfassen nur die Bereiche der sechs Zonen, bzw. das Umfeld und die kumulative Auswirkung der Windenergienutzung.

Sofern neue Konzentrationszonen für Windenergie ermittelt werden sollten, müssten eine neue ASP I und eine neue ASP II beauftragt und finanziert werden. Diese Gutachten benötigen eine Vegetationsperiode bis zur Fertigstellung.



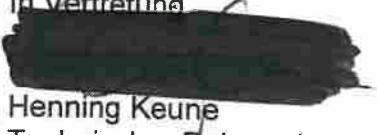
STADT HAGEN  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse HagenHerdecke (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE 23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

Lärmschutzbegutachtungen werden erst für den Antrag zur Genehmigung einer Windenergieanlage (WEA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Antragsteller beauftragt und finanziert und gehören nicht zum Prüfumfang des FNP-Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Henning Keune  
Technischer Beigeordneter

BUED 21.04.2021

Mitteilung

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Frau [REDACTED]



**Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen  
und Sport**

Rathaus I, Historisches Rathaus, Rathausstr. 11,  
58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Rosenthal, Zimmer D.307  
Tel. (02331) 207 3092  
Fax (02331) 207 2410  
E-Mail [dirk.rosenthal@stadt-hagen.de](mailto:dirk.rosenthal@stadt-hagen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

VB 5/S, 04.03.2021

per Post



**Otto-Densch Halle (Anlage 1 zur Vorlage 1085/2020, Maßnahmen-Nr.: 914000031)  
Ihre mündliche Anfrage in der Bezirksvertretung Eilpe/ Dahl vom 18.02.2021**

Sehr geehrter [REDACTED]

in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl vom 18.02.2021 haben Sie sich erkundigt,  
was mit der Aussage „Maßnahme unwirtschaftlich“ gemeint sei.

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

In der Vorlage 1103/2018 wurde zur Dachsanierung der Otto-Densch Halle wie folgt berichtet: „Aufgrund der Begutachtung des Zustandes des Daches und der geringen Energieeinsparung bei zusätzlicher Dachdämmung (zwingend Voraussetzung beim KInvFG) wird von einer Dachsanierung Abstand genommen“.

Die Aussage „Maßnahme unwirtschaftlich“ in der Anlage 1 zur Vorlage 1085/2020 beschreibt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass -insbesondere ohne eine Förderung durch das KInvFG- die Kosten der Maßnahme und die sich daraus ergebende geringe Energieeinsparung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Henning Keune  
Technischer Beigeordneter



**STADT HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE 23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

BVED 21.04.2021

Mitteilung

Der Oberbürgermeister  
32/04A

10.03.2021



Ihr Ansprechpartner  
Frau Borowski  
Tel.: 207 - 2255

An  
60

Anordnung nach § 45 StVO,  
KK am 09.03.2021  
hier: Hückinghauser Weg

In der Osemundstraße/ Hückinghauser Weg ist ein Z.262-5,5 installiert.  
Dieses weist auf ein Verbot für Fahrzeuge über 5,5t hin. Vermehrt ist aber aufgefallen, dass sich hier LKW's festfahren, die sich in der zugelassenen Tonnenangabe befinden.

Ein weiteres Zeichen befindet sich auch in der Gegenrichtung. Dieses ist im Hückinghauser Weg/ Helbecke.

Das bereits vorhandene Verkehrszeichen ist somit durch ein Z.262-3,5 auszutauschen.  
Zudem ist in jede Fahrtrichtung die Beschilderung um ein Z.105 zu ergänzen.

Das in der BV Eilpe/Dahl beschlossene Piktogramm vom 18.02.2021 kann aufgrund des Fahrbahnuntergrundes nicht aufgetragen werden.

gez. Borowski

Durchschrift: Dir\_VFüst, BV Eilpe/Dahl

BVED 21.04.2021

Beantwortung von Fragen  
aus der Sitzung v. 18.02.2021

8 Seiten

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen · 60 · Postfach 4249 · 58042 Hagen



Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Rathaus I (Bauteil B), Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Birgit Reichl, Zimmer B.430

Telefon 02331 207-3775

Fax 02331 207-2460

E-Mail Birgit.Reichl@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

60/1, 17.03.2021

## Einwohnerfragen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl am 18.02.2021

Sehr geehrte

Sie hatten in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl am 18.02.2021 Fragen bezüglich der Vorlage 1088/2020 zum Ausbau der Hüttenbergstraße zwischen den Straßen „Am Weitblick“ und „Krähnickenstraße“ gestellt.

Zu den Fragen nehme ich in der beigefügten Anlage Stellung.

Mit freundlichen Grüßen  
I. A.

gez.  
Reichl

2. Durchschrift an 01/1



**STADT HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse HagenHerdecker (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

## **Erläuterungen zu den Anfragen aus Sitzung der BV Eilpe/Dahl am 18.02.2021**

### **Was ist Erschließung?**

Die Erschließung eines Grundstücks sorgt dafür, dass die geplante Immobilie an die öffentliche Infrastruktur angeschlossen wird. Dies umfasst im technischen Bereich den Anschluss an örtliche Ver- und Entsorgungsnetze für Wasser, Abwasser, Strom, Gas oder Fernwärme und Telekommunikation.

Zur Erschließung des Grundstücks gehört auch die verkehrsmäßige Anbindung an das Straßennetz der Gemeinde. Für die erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlage (Straße) ist ein Erschließungsbeitrag zu zahlen.

### **Was ist ein Erschließungsbeitrag?**

Durch den Straßenneubau erhalten Eigentümer\*innen bzw. Erbbauberechtigte von anliegenden Grundstücken die Möglichkeit, ihre Grundstücke zu bebauen oder gewerblich zu nutzen. Diese Nutzung stellt einen Vorteil dar, der hauptsächlich den Anliegergrundstücken zugutekommt.

Die Stadt Hagen wird durch §§ 127 bis 135 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ermächtigt.

Beitragspflichtig sind die jeweiligen Eigentümer\*innen bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke. Unter erschlossenen Grundstücken sind die Grundstücke zu verstehen, die mit der Erschließungsanlage rechtlich und tatsächlich Verkehrsbeziehungen innehaben. Dementsprechend können Grundstücke durch mehrere Straßen erschlossen sein. Die Beitragspflicht entsteht erst ab gänzlicher Fertigstellung der Straße.

Zwischen Beginn der Bauarbeiten und der Beitragserhebung kann ein langer Zeitraum liegen, da neben der technischen Herstellung der Straße auch der Grunderwerb und die Widmung der Straße erforderlich sind. Die Gemeinde kann aber für bereits begonnene, noch nicht fertig gestellte Straßen Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag erheben.

### **Was sind beitragsfähige Erschließungsanlagen?**

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind z. B. alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Gemeinde, die der Erschließung von Grundstücken dienen, soweit sie in einem Bebauungsplangebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind die beitragsfähigen Erschließungsanlagen im Einzelnen aufgeführt.

Die Erschließungsanlagen stehen rechtlich gesichert der Öffentlichkeit zur Verfügung, sobald diese für ihren Zweck förmlich gewidmet sind.

### **Wann wird der Erschließungsbeitrag erhoben?**

Ob und wann der Erschließungsbeitrag erhoben wird, hängt von den anlagenbezogenen und grundstücksbezogenen Voraussetzungen ab.

Die Gemeinde kann den Erschließungsbeitrag erst erheben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe hierzu § 133 BauGB). Der Erschließungsbeitrag wird für eine Erschließungsanlage erst dann erhoben, wenn sie über ihre gesamte Länge endgültig hergestellt ist. Ist eine Erschließungsanlage erst auf einer Teilstrecke ausgebaut, kann die Gemeinde noch keinen Erschließungsbeitrag erheben. In der Erschließungsbeitragssatzung legt die Gemeinde die sogenannten Herstellungsmerkmale fest, wann z. B. eine Straße endgültig hergestellt ist. Erst wenn der Ausbau entsprechend der Herstellungsmerkmale ausgebaut ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, entstehen für die Straße die sachlichen Beitragspflichten. Zu den weiteren Voraussetzungen gehört der Ausbau gemäß dem festgelegten Bauprogramm. Die Straßen müssen auch nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für den öffentlichen Verkehr gewidmet sein.

Bis alle Voraussetzungen erfüllt sind, vergehen unter Umständen Jahre, bis die Gemeinde die Erschließungsbeiträge anfordern kann.

### **Welcher Investitionsaufwand ist im Erschließungsbeitrag enthalten bzw. nicht enthalten?**

Beitragsfähig ist der Aufwand, der für die Herstellung der Erschließungsanlage erforderlich ist. Darunter fallen Kosten, die bei der Schaffung von Fahrbahn, Gehweg, Parkstreifen, Radwegen, Grünflächen, Straßenbeleuchtungsanlagen und Straßenentwässerungsanlagen entstehen. Nach § 128 BauGB umfasst der Erschließungsaufwand die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, ihre erstmalige Herstellung einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kapitalkosten für die Beschaffung der notwendigen Finanzmittel für die Herstellung der Erschließungsanlage und der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

Die Stadt Hagen trägt gemäß § 129 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Erschließungsbeitragssatzung die Gemeinde 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der verbleibende Anteil (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt. Bei der Ermittlung des Erschließungsaufwands wird sowohl die Größe des Grundstückes, als auch die Nutzung und Bebauung, wie zum Beispiel die Anzahl an Vollgeschossen berücksichtigt. Bereits bezahlte Vorausleistungen werden mit dem endgültigen Erschließungsbeitrag verrechnet.

Ein Baugrundstück wird üblicherweise auch an Gas-, Wasser- und Stromleitungen sowie an Telekommunikationsleitungen angeschlossen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind keine Kosten, für die von der Gemeinde ein Erschließungsbeitrag erhoben wird.

## **Stundungsmöglichkeiten**

Wenn der Erschließungsbeitrag nicht in einer Summe gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit der Stundung bzw. Ratenzahlung. Da die Ratenzahlung nur in begründeten Fällen gewährt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem Antrag sind ggf. Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners oder der Beitragsschuldnerin beizufügen. Die gestundeten Beträge müssen nach den gesetzlichen Vorschriften verzinst werden. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Stundungszinsen von 0,5 % pro Monat berechnet.

## **Was sind Straßenbaubeiträge?**

Für Ausbaumaßnahmen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, werden Straßenbaubeiträge erhoben, wenn die erstmalige Herstellung dieser Straßen, Wege und Plätze insgesamt abgeschlossen sind. Der Gesetzgeber hat daher in § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) die Städte und Gemeinden ermächtigt und zugleich verpflichtet, hierfür Straßenbaubeiträge zu erheben.

Für Straßenbaumaßnahmen, im Rahmen des § 8 KAG, deren Ausbau nach dem 01.01.2018 beschlossen wurde, beabsichtigt das Land NRW sich mit 50 % an den Beiträgen der Anlieger zu beteiligen.

## **Was sind Kanalanschlussbeiträge**

Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, dass auf dem Gemeindegebiet anfallende Schmutz- und Regenwasser zu beseitigen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, waren und sind umfangreiche Investitionen in die Herstellung des Entwässerungssystems erforderlich.

Der Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) erweitert ständig, im Auftrag der Stadt Hagen, dieses Entwässerungssystem.

Zur teilweisen Refinanzierung des anfallenden Investitionsaufwands erhebt die Stadt für den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal einen einmaligen Kanalanschlussbeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Anschlussbeitragssatzung der Stadt Hagen.

Zwar bezieht sich sowohl der Erschließungsbeitrag als auch der Kanalanschlussbeitrag bei der Regenwasserentwässerung an dieselbe Kanalleitung (Regenwasser- oder Mischwasserkanal). Allerdings wird bei der einen wie bei der anderen Abgabe nur ein Teil des Investitionsaufwands für die Kanalleitung berücksichtigt. Somit wird ein Beitrag für denselben Aufwand nicht zweimal erhoben.

## **Was sind Anschlusskosten?**

Vom öffentlichen Kanal in der Straße müssen bis zur Grenze des Baugrundstücks Anschlussleitungen verlegt werden. Diese Leitungen sind nicht Bestandteil des öffentlichen Entwässerungsnetzes. Die anfallenden Kosten für die Verlegung sind von den Grundstückseigentümern zu zahlen. Sie sind nicht im Erschließungsbeitrag enthalten.

## Ausführung zur Hüttenbergstraße

Die Hüttenbergstraße wurde erschließungsbeitragsrechtlich bisher nicht so ausgebaut, dass sie den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung entspricht. Es ist beabsichtigt, die Hüttenbergstraße nunmehr erstmalig endgültig herzustellen. Wie bereits oben erläutert, sind die Gemeinden verpflichtet, für die erstmalige Herstellung der Straße nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Der Gesetzgeber gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag zur erheben. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher und rechtlicher Herstellung der Erschließungsanlage. Sofern in früheren Jahren aufgrund seinerzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen Vorausleistungen entrichtet wurden, werden diese entsprechend berücksichtigt und auf den zu zahlenden Erschließungsbeitrag angerechnet.

Die Grundstücke an der Hüttenbergstraße sind (teilweise über Privatkanal) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden. Hierfür sind Anschlussbeiträge in den früheren Jahren erhoben worden. Die gezahlten Anschlussbeiträge und -kosten stehen nicht in Bezug zum Erschließungsbeitrag.

Die geschätzten Kosten sind anhand von ähnlichen Baumaßnahmen ermittelt worden. Der Ausbau der Hüttenbergstraße wird auf das notwendige Maß beschränkt. Die Gemeinde hat jedoch ein Ausbauermessen über das „Ob“ und das „Wie“ der Straße. Bezuglich der angesprochenen notwendigen Rinnen innerhalb der Hüttenbergstraße ist zu erwähnen, dass die Anschlagkante zwischen Wasserführung und begleitenden Läufern mit 10 bis max. 15 mm geplant ist. Zur besseren Verständlichkeit können Sie die Details zu den Rinnen in der Anlage 1-3 entnehmen.

Zur zeitlichen Abfolge des Ausbaus ist noch anzumerken, dass nach dem Beschluss die Baumaßnahme durch die Bezirksvertretung, die Baumaßnahme ausgeschrieben wird. Auch die Ausschreibung wird noch eine gewisse Zeit benötigen. Erst nach der Ausschreibung bzw. Auftragerteilung würden die Vorausleistungen erhoben werden. Bei der Geltendmachung der geplanten Vorausleistung und bei der späteren Abrechnung werden ggfs. bisher geleistete Vorausleistungen berücksichtigt.

Aufgrund der Anfragen einiger Anwohner wurden die Daten nochmals überprüft. Die Fragen der Anwohner \*innen in der Bürgersprechstunde wurden mit Schreiben vom 15.02.2021 beantwortet, um den Anwohner\*innen den aktuellsten Stand zum Ausbau der Hüttenbergstraße mitzuteilen.

Hinsichtlich der Fragestellung diese Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt zu treffen, merke ich an, dass die Begrenzung der teilnehmenden Bürger\*innen sich nicht nachteilig auswirkt, da alle Einwände geprüft werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

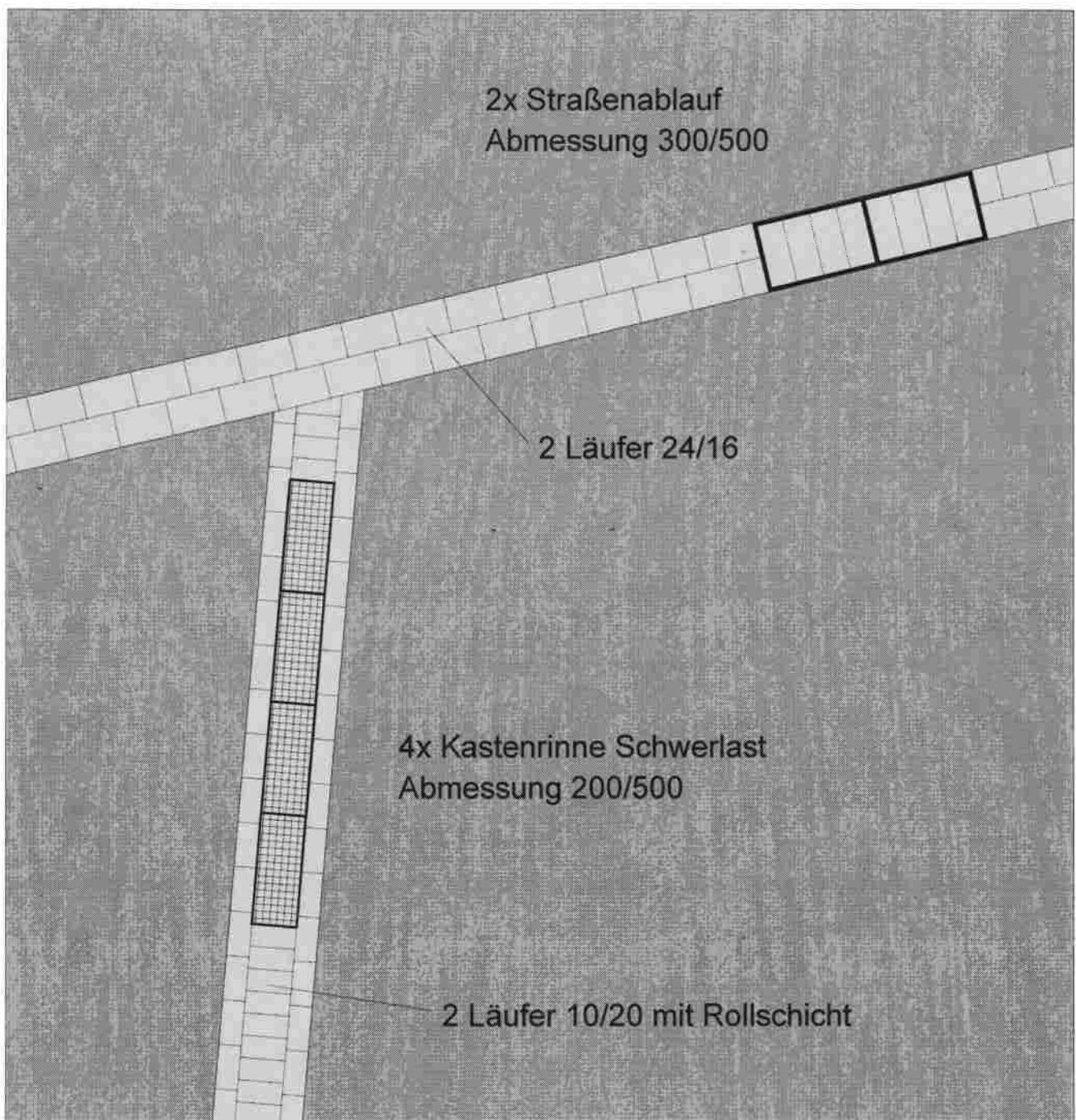
Annex I



Postkarte II



# Detail Rinnenausbildung



BVEJ 21.04.2021

Beantwortung von Fragen  
aus der Sitzung v. 18.02.2021

2 Seiten

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen



Hagen

Fachbereich Stadtentwicklung-, planung und  
Bauordnung

Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Winkler, Zimmer D 409

Tel. 02331 207 3932

Fax. 02331 207 2461

E-Mail joerg.winkler@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

BV Eilpe/Dahl am 18.02.2021

Mein Zeichen, Datum

61/1, 02.03.2021

## **Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept H 35 und M 01**

Sehr geehrte [REDACTED],

in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/ Dahl stellten Sie weitere Nachfragen zum Radwegekonzept und dessen Realisierungsperspektiven.

### **Zu Maßnahme H 35:**

meinen Ausführungen zur Maßnahme H 35, die in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/ Dahl am 18.02. vorlagen, ist im Grunde nichts hinzuzufügen.

Ich hatte berichtet, dass die Maßnahme- realistisch betrachtet- nur als Schutzstreifen ausgeführt werden kann, diese Art der Radwege-Markierung aber sehr kontrovers geführt wird.

Außerdem liegt die Priorisierung der Maßnahme ja auch nur im mittleren Bereich.

Erschwerend kommt nun hinzu, dass die Fahrbahnoberfläche der Selbecker Straße in einem desolaten Zustand ist, was eine Markierung derzeit unmöglich macht.

Ich bitte um Verständnis, dass die Fachverwaltung daher diese Maßnahme zunächst nicht weiterverfolgen wird.

### **Zur Maßnahme M 01:**

Die Realisierung dieser höchst sinnvollen und wünschenswerten Maßnahme hängt „einfach“ an der Finanzierung.

Trotz hoher Zuschussmittelanteile müssen auch die verbleibenden Eigenmittel bei der Haushaltsplanung gesichert werden. Das ist für 2022 auch vorgesehen.



**STADT HAGEN**

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

Die Anmeldefrist für das diesjährige Programm wäre auch nicht mehr zu erreichen, da die Vorplanung mit einer konkreten Kostenschätzung noch fehlt.

Ich bin sehr optimistisch, dass diese Maßnahme in 2022 auch Berücksichtigung findet, zumal die Fortführung dieser Radwegetrasse bis zur Delsterner Straße ja auch in Planung ist und in Kürze in der Bezirksvertretung vorgestellt werden kann.

Ich hoffe, diese Ergänzungen machen die Sachlage etwas deutlicher.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jörg Winkler  
(Leiter Verkehrsplanung)

BVED 21.04.2021

Beantwortung einer Frage  
aus der Sitzung v. 18.02.2021

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen



Umweltamt

Verwaltungshochhaus,  
Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Danielmeier, Zimmer C 910  
Tel.: (02331) 207 2722

E-Mail: Tim.Danielmeier@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

69/210, 10.03.2021

## Anfrage: Verschmutzung neben Auffahrt Eilpe/Delstern – Richtung Volmeabstieg

Anfrage der CDU-Fraktion: in Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl am 18.02.2021  
Hier: Stellungnahme Stadt Hagen

Sehr geehrte [redacted]

in ihrem Schreiben vom 26.02.2021 richteten Sie eine Frage an die Stadtverwaltung bezüglich der Feststellung der Zuständigkeit für die notwendige Reinigung / Müllentsorgung neben der Auffahrt Eilpe/Delstern – Richtung Volmeabstieg.

Zu der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Zuständigkeit liegt bei Straßen NRW. Das Reinigungsintervall ist der Verwaltung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Danielmeier



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse HagenHerdecke (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)